

Synopse

2022.nwfd.13 Steuergesetzrevision 2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **521.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
	Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)
	<i>Der Landrat von Nidwalden</i> gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 521.1 (Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) vom 22. März 2000) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)	
vom 22. März 2000	
<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>	
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,	gestützt auf Art. 32 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
<i>beschliesst:</i>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>Art. 1 Steuerarten</p> <p>¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einkommens- und Vermögenssteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von natürlichen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;2. Gewinn- und Kapitalsteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von juristischen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;3. Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;4. Grundstückgewinnsteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton und die politischen Gemeinden;5. Kopfsteuern von natürlichen Personen für die politischen Gemeinden;6. Kirchensteuern von natürlichen und juristischen Personen für die Kirch- und Kapellgemeinden öffentlichrechtlich anerkannter Kirchen;7. Erbschafts- und Schenkungssteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton;8. Handänderungssteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton. <p>² Bei interkantonalen und internationalen Sachverhalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und der Staatsverträge vorbehalten.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;2. Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
<p>Art. 23 Bewegliches Vermögen 1. Grundsatz</p> <p>¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>1. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlten Erträgen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;</p> <p>2. Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;</p> <p>3. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer[SR 642.21] an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem gemäss Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</p> <p>4. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>5. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>6. Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p>² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sowie Beteiligungen an Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Körperschaft gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 darstellen.</p>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen gemäss Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p> <p>⁵ Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringung von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gemäss Art. 80 Abs. 1 Ziff. 3 oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft gemäss Art. 80 Abs. 1 Ziff. 4 nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;2. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung gemäss Art. 80 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 4 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;3. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. <p>⁶ Die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>	<p>⁸ Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands gemäss Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR)[SR 220] geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.</p>
<p>Art. 25 Einkünfte aus Vorsorge</p> <p>¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.</p> <p>² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten.</p> <p>³ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind. Den Leistungen der steuerpflichtigen Person sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt. Dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn die steuerpflichtige Person den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat.</p>	<p>³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
	<p>1. Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG)[SR 221.229.1] unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)[SR 961.01] bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:</p> <p>a) Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, gemäss der Formel in Art. 7 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)[SR 642.14].</p> <p>b) Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.</p> <p>2. Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz[SR 221.229.1] unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.</p> <p>3. Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0.5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:</p> <p>a) Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, gemäss der Formel in Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes[SR 642.14].</p> <p>b) Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.</p>
<p>Art. 27 Allgemeines</p> <p>¹ Steuerfrei sind:</p> <p>1. der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;</p>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>2. der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p> <p>3. die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;</p> <p>4. der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten; Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 bleibt vorbehalten;</p> <p>5. die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von der Arbeitgeberschaft oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie die Empfängerin oder der Empfänger binnen Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge, zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos verwendet;</p> <p>6. die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;</p> <p>7. die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Art. 26 Ziff. 6;</p> <p>8. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>8a der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 5'000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>9. die Zahlung von Genugtuungssummen;</p> <p>10. die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p> <p>11. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz[SR 935.51] zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;</p>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>11a. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.– aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind;</p> <p>11b. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind;</p> <p>12. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e des Geldspielgesetzes diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1'000.– nicht überschritten wird.</p>	<p>12. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e des Geldspielgesetzes diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1'000.– nicht überschritten wird;</p> <p>13. Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose[SR 837.2].</p>
<p>Art. 30 Selbständige Erwerbstätigkeit 1. Allgemeines</p> <p>¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.</p> <p>² Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die verbuchten Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen;2. die verbuchten Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge;3. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;4. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;5. Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Art. 21 Abs. 2 entfallen;6. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.	<p>6. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen oder Amtsträger.</p>	<p>7. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p>³ Nicht abziehbar sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;2. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;3. Bussen und Geldstrafen;4. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben. <p>⁴ Sind Sanktionen gemäss Abs. 3 Ziff. 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, sind sie abziehbar, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.
<p>Art. 35 Allgemeine Abzüge 1. von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Art. 23, 23a und 24 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.-; davon ausgenommen sind die Baukreditzinsen sowie die Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;2. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;	<ol style="list-style-type: none">2. die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Art. 25 Abs. 3 Ziff. 3 der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>3. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>4. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>5. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;</p> <p>6. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>7. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziff. 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen:</p> <p>a) für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben im jeweils geltenden Umfang von Art. 33 Abs. 1 lit. g Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)[SR 642.11];</p> <p>b) für die übrigen Steuerpflichtigen im jeweils geltenden Umfang von Art. 33 Abs. 1 lit. g Ziff. 2 DBG;</p> <p>c) für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Ziff. 4 und 5 erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 oder 4 geltend machen kann, im jeweils geltenden Umfang von Art. 33 Abs. 1^{bis} lit. b DBG;</p>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>8. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 8'100.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>9. die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht gemäss Art. 27 Ziff. 11a–12 steuerfrei sind, jedoch höchstens Fr. 5'100.–. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss Art. 27 Ziff. 11a werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'700.– abgezogen;</p> <p>10. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'400.–, sofern:</p> <p>a) ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder</p> <p>b) das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</p>	<p>8. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 25'800.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p>
<p>Art. 39 Sozialabzüge</p> <p>¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:</p> <p>1. als Kinderabzug: Fr. 6'000.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Abzüge gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 für das Kind geltend gemacht werden;</p> <p>2. als Ausbildungsabzug zusätzlich zum Abzug gemäss Ziff. 1:</p>	<p>1. als Kinderabzug: Fr. 8'000.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Abzüge gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 für das Kind geltend gemacht werden;</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>a) Fr. 1'700.–, wenn das Kind gemäss Ziff. 1 ausserhalb des Kantons in schulischer Ausbildung steht; oder</p> <p>b) Fr. 5'600.– für das erste Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;</p> <p>c) Fr. 7'800.– für jedes weitere Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;</p> <p>3. als Eigenbetreuungsabzug für Kinder: Fr. 3'100.– für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 14 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Ziff. 1 geltend gemacht werden kann, für die eigene Betreuung;</p> <p>4. als Unterstützungsabzug: Fr. 5'600.– für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 gewährt wird;</p> <p>5. als Altersabzug: Fr. 3'900.– für jede alleinstehende steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist; dieser Abzug vermindert sich jedoch im Umfang von fünf Prozent des Reineinkommens.</p> <p>² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Die Abzüge gemäss Abs. 1 können für dieselbe Person nur einmal geltend gemacht werden. Soweit der Kinderabzug gemäss Abs. 1 Ziff. 1 aufgeteilt wird, erfolgt auch eine Aufteilung des Ausbildungsabzuges gemäss Abs. 1 Ziff. 2 und des Eigenbetreuungsabzuges gemäss Abs. 1 Ziff. 3.</p> <p>³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt. Für die Bestimmung der Steuersätze werden sie voll angerechnet.</p>	<p>a) Fr. 1'700.–, wenn das Kind gemäss Ziff. 1 ausserhalb des Kantons in beruflicher oder schulischer Ausbildung steht; dauert die Ausbildung nur während eines Teils der Steuerperiode, wird der Abzug anteilmässig gewährt; oder</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) Fr. 18'000.– für jedes Kind gemäss Ziff. 1, das in beruflicher oder schulischer Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss; dauert die Ausbildung nur während eines Teils der Steuerperiode, wird der Abzug anteilmässig gewährt;</p> <p>3. als Eigenbetreuungsabzug für Kinder: Fr. 4'500.– für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 14 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Ziff. 1 geltend gemacht werden kann, für die eigene Betreuung;</p> <p>4. als Unterstützungsabzug: Fr. 6'800.– für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 gewährt wird;</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>Art. 40 Steuersätze</p> <p>¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. 0.00 Prozent für die ersten Fr. 11'200.–2. 0.50 Prozent für die nächsten Fr. 2'300.–3. 1.00 Prozent für die nächsten Fr. 1'100.–4. 1.20 Prozent für die nächsten Fr. 1'100.–5. 1.40 Prozent für die nächsten Fr. 1'100.–6. 1.60 Prozent für die nächsten Fr. 1'100.–7. 1.80 Prozent für die nächsten Fr. 1'100.–8. 2.00 Prozent für die nächsten Fr. 1'100.–9. 2.20 Prozent für die nächsten Fr. 1'100.–10. 2.40 Prozent für die nächsten Fr. 1'100.–11. 2.60 Prozent für die nächsten Fr. 1'100.–12. 2.80 Prozent für die nächsten Fr. 7'800.–13. 2.90 Prozent für die nächsten Fr. 16'800.–14. 3.00 Prozent für die nächsten Fr. 30'200.–15. 3.10 Prozent für die nächsten Fr. 33'600.–16. 3.20 Prozent für die nächsten Fr. 31'800.–17. 3.30 Prozent für die nächsten Fr. 16'700.–	<ol style="list-style-type: none">13. 2.85 Prozent für die nächsten Fr. 16'800.–14. 2.95 Prozent für die nächsten Fr. 25'000.–15. 3.00 Prozent für die nächsten Fr. 25'000.–16. 3.10 Prozent für die nächsten Fr. 25'000.–17. 3.20 Prozent für die nächsten Fr. 20'000.–

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>18. 2.75 Prozent für Einkommen ab Fr. 160'300.–</p> <p>² Für die Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1.85 geteilt. Der gleiche Steuersatz gilt auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Für die übrigen Erträge aus beweglichem Vermögen ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht, um 20 Prozent; von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte gemäss Art. 23 Ziff. 4 und 6.</p> <p>⁵ Die Steuersätze gemäss Abs. 1 oder 2 werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p> <p>⁶ Die Steuersätze gemäss Abs. 1 befinden sich im Anhang.</p>	<p>18. 2.65 Prozent für Einkommen ab Fr. 143'000.–</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 43 Ausgleich der Folgen der kalten Progression</p> <p>¹ Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden vom Regierungsrat durch gleichmässige Anpassung der Stufen des Einkommenssteuertarifs gemäss Art. 40, der Sozialabzüge gemäss Art. 39 sowie der Abzüge und Einkommensgrenzen gemäss Art. 35 und 36 ausgeglichen. Die Beträge sind auf Fr. 100.– auf- oder abzurunden.</p> <p>² Der Ausgleich erfolgt, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um fünf Prozent erhöht hat, mindestens jedoch alle drei Jahre. Massgebend ist der Indexstand Ende Juni vor Beginn der Steuerperiode; bei der nächsten Anpassung ist der Indexstand vom Juni 2009 massgebend.</p>	<p>Art. 43 Ausgleich der Folgen der kalten Progression 1. ordentlicher Teuerungsausgleich</p> <p>¹ Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden vom Regierungsrat durch gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf Fr. 100.- auf- oder abzurunden.</p> <p>² Der Regierungsrat passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand Ende Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.</p>
	<p>Art. 43a 2. erweiterter Teuerungsausgleich</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
	<p>¹ Soweit die Höhe von Abzügen bei deren Einführung beziehungsweise Änderung mit der Höhe entsprechender Abzüge bei der direkten Bundessteuer übereinstimmt und die Abzüge höchstens drei Jahre später als bei der direkten Bundessteuer eingeführt beziehungsweise geändert wurden, kann der Regierungsrat im Rahmen des ordentlichen Teuerungsausgleichs die Höhe der Abzüge derjenigen bei der direkten Bundessteuer angleichen, falls auch bei der direkten Bundessteuer ein Teuerungsausgleich erfolgt.</p>
<p>Art. 53 Sozialabzüge</p> <p>¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen:</p> <p>1. Fr. 70'000.– für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;</p> <p>2. Fr. 35'000.– für alle übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>3. Fr. 15'000.– für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person steht.</p> <p>² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p>	<p>3. Fr. 15 000.- für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person steht. Werden die Eltern getrennt besteuert und wird der Kinderabzug gemäss Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 hälftig aufgeteilt, ist auch der Abzug vom Reinvermögen hälftig aufzuteilen.</p>
<p>2.3.5 Minimalsteuer auf Grundstücken</p>	<p>2.3.5 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 55 Grundsatz</p> <p>¹ Natürliche Personen haben für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer zu entrichten, wenn deren Betrag höher ausfällt als die Leistung der steuerpflichtigen Person aufgrund der Einkommens- und Vermögenssteuer.</p>	<p>Art. 55 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 56 Steuersatz</p>	<p>Art. 56 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>¹ Die einfache Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt 0.3 Promille des Steuerwertes.</p> <p>Art. 65 Allgemeines</p> <p>¹ Als juristische Personen werden besteuert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften;2. die juristischen Personen des kantonalen Rechts gemäss dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch[NG 211.1] sowie die öffentlichrechtlichen oder kirchlichen Körperschaften und Anstalten des kantonalen Rechts;3. die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen. <p>² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gemäss Art. 58 KAG[SR 951.31]. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital gemäss Art. 110 KAG[SR 951.31] werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p> <p>³ Ausländische juristische Personen sowie nach Art. 13 steuerpflichtige, ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.</p>	<p>² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gemäss Art. 58 oder 118a KAG[SR 951.31]. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital gemäss Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>
<p>Art. 78 Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen;2. die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;	<ol style="list-style-type: none">1. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>3. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;</p> <p>4. ...</p> <p>5. die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;</p> <p>6. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p> <p>² ...</p> <p>³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen oder Amtsträger.</p>	<p>6. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;</p> <p>7. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p>³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;2. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;3. Bussen;4. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben. <p>⁴ Sind Sanktionen gemäss Abs. 3 Ziff. 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>Art. 87 2. Nettoertrag aus Beteiligungen</p> <p>¹ Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Art. 86 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen vermindert um die anteiligen Finanzierungskosten sowie um die anteiligen Verwaltungskosten von fünf Prozent. Der Nachweis der tatsächlichen Verwaltungskosten bleibt vorbehalten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind.</p> <p>² Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinns keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.</p> <p>³ Keine Beteiligungserträge sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;2. Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen. <p>⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;2. wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Körperschaft gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>⁵ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes (BankG)[SR 952.0] werden für die Berechnung des Nettoertrags gemäss Abs. 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:</p> <p>1. Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht gemäss Art. 11 Abs. 4 BankG; und</p> <p>2. Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Art. 28–32 BankG.</p>	<p>⁵ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes (BankG)[SR 952.0] werden für die Berechnung des Nettoertrags gemäss Abs. 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln nicht berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten gemäss Art. 11 Abs. 4 oder Art. 30b Abs. 6 oder Abs. 7 lit. b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p>
3.3.4 Minimalsteuer auf Grundstücken	3.3.4 <i>Aufgehoben.</i>
<p>Art. 102 Grundsatz</p> <p>¹ Juristische Personen haben für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer zu entrichten, sofern deren Ertrag höher ausfällt als die Leistung der juristischen Person aufgrund der Gewinn- und Kapitalsteuer.</p>	<p>Art. 102 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 103 Steuersatz</p> <p>¹ Die feste Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt 0.1 Promille des Steuerwertes.</p>	<p>Art. 103 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 107a Steueraufteilung</p> <p>¹ Der Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer wird wie folgt aufgeteilt:</p> <p>1. 54 Prozent an den Kanton;</p> <p>2. 39 Prozent an die Gemeinden;</p>	<p>1. 61 Prozent an den Kanton;</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>3. 7 Prozent an die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen.</p> <p>² Die Aufteilung zwischen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde erfolgt im Verhältnis der Steuerfüsse für natürliche Personen.</p>	<p>3. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Der Kanton leistet aus dem Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer jährlich einen Beitrag von Fr. 3'200'000.- an die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen. Der Regierungsrat passt den Beitrag jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand Ende Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.</p>
<p>Art. 110 Steuerertrag der juristischen Personen</p> <p>¹ Die Aufteilung des Kirchensteuerertrages der juristischen Personen erfolgt zu Gunsten der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen im Verhältnis der Anzahl ihrer Kirchenmitglieder.</p> <p>² Die interne Verteilung innerhalb der Kirchen regeln diese selbst.</p>	<p>¹ Die Aufteilung des Beitrages des Kantons an die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen erfolgt im Verhältnis der Anzahl ihrer Kirchenmitglieder.</p>
<p>Art. 156 Steuerfreie Vermögensübergänge 1. an juristische Personen</p> <p>¹ Steuerfrei sind:</p> <p>1. Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz im Kanton, die gemäss Art. 74 von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit sind;</p> <p>2. Zuwendungen an ausserkantonale juristische Personen, soweit diese im entsprechenden Kanton von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit sind;</p> <p>3. Zuwendungen an Unternehmensstiftungen mit Sitz im Kanton.</p>	<p>3. Zuwendungen an Stiftungen mit Sitz im Kanton.</p>
<p>Art. 157 2. an natürliche Personen</p>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>¹ Steuerfrei sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zuwendungen an Ehegatten, Kinder, Grosskinder, Urgrosskinder, Stief- und Pflegekinder sowie Schwiegerkinder;2. Zuwendungen an Eltern, Stief- und Pflegeeltern sowie Schwiegereltern;3. Zuwendungen an Personen, die am gleichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Zuwendung beziehungsweise des Todestages während mindestens fünf Jahren in dauernder Wohngemeinschaft gelebt haben.	<ol style="list-style-type: none">1. Zuwendungen an Ehegatten, Kinder, Grosskinder, Urgrosskinder, Stief- und Pflegekinder, Schwiegerkinder sowie an Kinder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners gemäss Ziff. 3;2. Zuwendungen an Eltern, Stief- und Pflegeeltern, Schwiegereltern sowie an die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner gemäss Ziff. 3 eines Elternteils;3. Zuwendungen an Personen, die im Zeitpunkt der Zuwendung beziehungsweise des Todestages während mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt in einer Lebensgemeinschaft gelebt haben.
	<p>Art. 176a Elektronische Verfahren</p> <p>¹ Das Verfahren vor der Steuerbehörde kann elektronisch durchgeführt werden. Dabei sind die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicherzustellen.</p> <p>² Der Kanton stellt für Verfahren nach diesem Gesetz eine Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten (Steuerplattform) zur Verfügung.</p> <p>³ Bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, kann eine elektronische Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person anstelle der Unterzeichnung treten. Die Eingabe gilt in dem Zeitpunkt als eingereicht, in dem die steuerpflichtige Person die Übermittlungsquittung erhält.</p> <p>⁴ Die Steuerbehörde kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nachgereicht werden, wenn aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist oder dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.</p> <p>⁵ Personen, die mit der Steuerbehörde über die Steuerplattform kommunizieren, kann die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt werden.</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
	<p>⁶ Die Steuerbehörde kann der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Verfügungen und Entscheide elektronisch eröffnen sowie Dokumente elektronisch übermitteln. Die Zustellung gilt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als erfolgt; dies wird auf der Abrufquittung ausgewiesen. Die Zustellung gilt spätestens am Ende des siebten Tages nach der Übermittlung an die Adresse der steuerpflichtigen Person auf der Steuerplattform als erfolgt; dies wird auf der Nichtabholquittung ausgewiesen.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>
<p>Art. 179 Amtshilfe</p> <p>¹ Die Steuerbehörden erteilen den Steuerbehörden des Bundes und der anderen Kantone kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem anderen Kanton steuerpflichtig, gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des anderen Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.</p> <p>² Die Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte erteilen den Steuerbehörden auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft. Sie können die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.</p> <p>³ Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.</p>	<p>⁴ Die Steuerbehörden erstatten dem kantonalen Handelsregisteramt Meldung, falls innert dreier Monate nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen Person keine Jahresrechnung gemäss Art. 193 Abs. 2 Ziff. 1 eingereicht wird.</p>
<p>Art. 196 Verfahrenspflichtige Dritte 1. Bescheinigungspflicht</p> <p>¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:</p>	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
<p>1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie über Art und Höhe der vom Lohn abgezogenen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>2. Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;</p> <p>3. Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;</p> <p>4. Treuhänderinnen und Treuhänder, Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter, Pfandgläubigerinnen und Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;</p> <p>5. Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.</p> <p>² Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so kann sie die zuständige Behörde von Drittpersonen einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p>	<p>3. Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz[SR 221.229.1] unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Art. 25 Abs. 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Art. 25 Abs. 3 Ziff. 2 ausweisen;</p>
<p>Art. 269 Bussenaufteilung</p> <p>¹ Die in einem Vielfachen der hinterzogenen Steuern festgesetzten Bussen werden nach Massgabe der für die hinterzogenen Steuern geltenden Steuerfüsse aufgeteilt.</p> <p>² Die übrigen Bussen fallen je zur Hälfte an den Kanton und die Politische Gemeinde.</p>	<p>¹ Die Bussen werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden nach Massgabe der geltenden Steuerfüsse aufgeteilt.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (17. September 2024)
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, [Datum] LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident Landratssekretär 2022.nwfd.13